

PROTOKOLL

Gremium	Gemeinderat	Sitzungsdatum	12.12.2013		
Sitzungsort	Marktgemeindeamt Brixlegg - Sitzungssaal		Nummer	GR/085/2013	
Beginn	19:00	Uhr	Ende	21:37	Uhr

Die Einladung erfolgte am 05.12.2013 durch E-Mail bzw. Rückscheinbriefe.

Anwesende:

Vorsitzender:

Bgm. Ing. Rudolf Puecher

Sonstige stimmberechtigte Mitglieder:

Vzbgm. Johann Mittner

ab 19.10 Uhr (TOP 3)

GR. Karl Baumgartner

GR. Stefan Bernard

bis 21.06 Uhr (TOP 10)

GR. Ing. Anton Gwercher

GR. MBA Norbert Leitgeb

GR. Johannes Mayr

GR. Ludwig Mühlbacher

GR. Otto Mühlegger

GR. Alois Rupprechter

GR. Karin Rupprechter

GR. Jakob Schneider

GR. Christine Sigl

ab 19.50 Uhr (TOP 4)

GR. David Unterberger

GR. Rudolf Wurm

Schriftführer:

AL. Anton Moser

Abwesend und entschuldigt:

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. **Gemeinderats Sitzungsprotokoll vom 24.09.2013**
2. **Gemeindevorstandssitzung vom 08.11.2013 mit Beschlussfassung über:**
 - 2.1. Nachlass Gemeindegebühren 2013 - Schützengilde Brixlegg
 - 2.2. Laufende Vereinssubventionen 2013
3. **Bauausschuss-Sitzungen vom 11.11. und 05.12.2013 mit Beschlussfassung über:**
 - 3.1. Änderung Flächenwidmungsplan - Ainberger Heinrich "Hausberger", Zimmermoos 9
 - 3.2. Lastenfreistellung GST-Nr. 255, KG Brixlegg - Sigwart/Unterberger
 - 3.3. Kaufvertrag Guggenberger Sonja - Verkauf GST-Nr. 561/2, KG Brixlegg
 - 3.4. Verkehrsspiegel Zufahrt Hohlsteinweg 10 - 14
 - 3.5. Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-Nr. 86/1, KG Zimmermoos, Feichtner Jakob, Marienhöhe
 - 3.6. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Bereich ÖBB/Niederfeld
 - 3.7. Straßenvermessung Römerstraße/Judenwiese

3.8. Grundpacht Arnold, Innweg 11

4. Überprüfungsausschuss-Sitzung vom 10.10.2013

5. Budgetklausur vom 03.12.2013 mit Beschlussfassung über:

5.1. Voranschlag 2014

5.2. Mittelfristiger Finanzplan 2015-2018

5.3. Steuern, Gebühren und Abgaben ab 01.01.2014

5.4. Darlehensaufnahme und Kontokorrentkredit - Ausgleich Kontoüberzug bei der Raiba
MUT

6. Umweltausschuss-Sitzung vom 29.10.2013 mit Beschlussfassung über:

6.1. Festlegung Förderungskriterien (Solar-, Windelförderung)

6.2. Aktualisierung Müllabfuhrordnung

6.3. Aktualisierung Abfallgebührenverordnung

7. Jugend- u. Freizeitausschuss-Sitzung vom 06.11.2013 mit Beschlussfassung über:

7.1. Eislaufplatz

8. Sozial- u. Wohnungsausschuss-Sitzung vom 11.11.2013 mit Beschlussfassung über:

8.1. Nachbesetzung Ausschuss- und Ersatzmitglied

8.2. Wohnungsvergabe Marienhöhe 22b, Top 7 (Brunner)

8.3. Sanierung Gemeindewohnung Marktstraße 14, Top 2 (Oberladstätter)

9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten

9.1. Nachlass Gemeindegebühren 2013 - Marktmusikkapelle Brixlegg

9.2. Vergaberichtlinien

9.3. Prüfbericht Gemeinderevision

9.4. Freilassungserklärung ÖBB - Wasserleitung Matzen

10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

11. Personalangelegenheiten

VERLAUF DER SITZUNG

Bgm. Ing. Rudolf Puecher begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Zuhörer recht herzlich. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt, die um die Punkte 5.4., 9.4., 11.10., 11.11. erweitert und einstimmig angenommen wird.

Der in der Ladung angeführte Pkt. 2 „Budgetklausur“ wird als Pkt. 5 behandelt, weil die Anwesenheit der Überprüfungsausschussobfrau GR. Sigl erwünscht ist.

Öffentlicher Teil

1. Gemeinderatsitzungsprotokoll vom 24.09.2013

Das Gemeinderatsprotokoll über die Sitzung vom 24.09.2013 wurde den Gemeinderäten zugestellt und wird einstimmig angenommen. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

2. Gemeindevorstandssitzung vom 08.11.2013 mit Beschlussfassung über:

2.1. Nachlass Gemeindegebühren 2013 - Schützengilde Brixlegg

Die Schützengilde Brixlegg hat um Nachlass der Gemeindegebühren 2013 angesucht.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen, der Schützengilde Brixlegg die Gemeindegebühren 2013 in der Höhe von € 148,41 als einmalige Sportsubvention zu erlassen.

2.2. Laufende Vereinssubventionen 2013

Vom Gemeinderat wurde am 28.05.2013 einstimmig festgelegt, dass Vereine bis spätestens 15.10. des Jahres um die laufende Subvention der Gemeinde ansuchen müssen. Dem Ansuchen ist der Kassabericht der letzten Jahreshauptversammlung beizulegen. Sämtliche Vereine wurden darüber schriftlich informiert und es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansuchen, die unvollständige oder nicht fristgerecht eingebracht werden, nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Vereine BSC-Prosic, Sport Aerobic, KriegsofERVERBAND wurden von der Förderliste gestrichen, weil unklare Vereinsverhältnisse bestehen. Die Öffentliche Bücherei, Pfarre (Heizkosten), Bergrettung, Bergwacht, Feuerwehr und der Tierzuchtverein wurden von der Antragsverpflichtung ausgenommen.

Folgende Ansuchen sind eingegangen:

SV-Brixlegg, Zv. Fußball (RB 20.800)	300,00 €
SV Brixlegg, Zv. Leichtathletik (RB 24.091)	300,00 €
Schiclub Brixlegg (RB 2.337)	300,00 €
TWV Brixlegg (21.329)	300,00 €
Schützengilde (RB 24.232)	300,00 €
Volkshochschule (RB 3.210)	600,00 €
Musikkapelle Brixlegg, Kassier Unterrader (SPK 0100-002211)	7.000,00 €
Bergbaumuseumsverein (RB 37.770)	220,00 €
Schützenkompanie Brixlegg (VB 630002711)	220,00 €
Böser Buben Club Brixlegg	220,00 €
Perchtenverein Brixlegg (RB 57.000)	220,00 €
Kirchenchor Brixlegg (RB 30.103.121)	800,00 €
Bienenzuchtverein Brixlegg (RB 30100119) lt. GR 11.12.2007	500,00 €
Landjugend/Jungbauernschaft Brixlegg-Zimmermoos(BLZ 20508/240)	220,00 €
Ö. Wasserrettung mittl. U., (4022877, 36216)	220,00 €

Die Kassaberichte wurden von der Gemeindeverwaltung und dem Bürgermeister überprüft und die Förderungswürdigkeit festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die im Sachverhalt angeführte Vorgangsweise zustimmend zur Kenntnis und beschließt einstimmig, die laufende Vereinsförderung wie folgt auszuzahlen:

Öffentl. Bücherei (SPK 0400-000360)	1.700,00 €
Pfarramt Brixlegg, Stromkostenzusch. Pfarrkirche (RB 20.453)	300,00 €
Bergwacht Brixlegg (RB 22.962)	0,20 / EW
Bergrettung (RB Kramsach 104021077)	lt. Ansuchen
Tierzuchtverein Brixlegg (RB 30106736)	610,00 €
Tierzuchtverein Zimmermoos (RB 22.947)	710,00 €
Freiwillige Feuerwehr (VB 630 008 086)	3.350,00 €
SV-Brixlegg, Zv. Fußball (RB 20.800)	300,00 €
SV Brixlegg, Zv. Leichtathletik (RB 24.091)	300,00 €
Schiclub Brixlegg (RB 2.337)	300,00 €
TWV Brixlegg (21.329)	300,00 €
Schützengilde (RB 24.232)	300,00 €
Volkshochschule (RB 3.210)	600,00 €
Musikkapelle Brixlegg, Kassier Unterrader (SPK 0100-002211)	7.000,00 €
Bergbaumuseumsverein (RB 37.770)	220,00 €
Schützenkompanie Brixlegg (VB 630002711)	220,00 €
Böser Buben Club Brixlegg	220,00 €
Perchtenverein Brixlegg (RB 57.000)	220,00 €
Kirchenchor Brixlegg (RB 30.103.121)	800,00 €
Bienenzuchtverein Brixlegg (RB 30100119) lt. GR 11.12.2007	500,00 €
Landjugend/Jungbauernschaft Brixlegg-Zimmermoos(BLZ 20508/240)	220,00 €
Ö. Wasserrettung mittl. U., (4022877, 36216)	220,00 €

3. Bauausschuss-Sitzungen vom 11.11. und 05.12.2013 mit Beschlussfassung über:

3.1. Änderung Flächenwidmungsplan - Ainberger Heinrich "Hausberger", Zimmermoos 9

Herr Ainberger Heinrich, "Hausberger", Zimmermoos 9 beabsichtigt, den rd. 90 m östlich seines Bauernhofes bestehenden Garagentrakt in ein Wohnhaus umzubauen. Die dadurch verlorengegangene Einstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Geräte soll durch die Errichtung eines Lagerschuppens in Holzbauweise im Ausmaß von rd. 16,50 x 6,50 m kompensiert werden. Standort ist ein Teilbereich der GST-Nr. 457/1, der bereits jetzt zur Lagerung von Siloballen dient und entsprechend befestigt ist.

Zur Errichtung beider Gebäude ist eine Flächenwidmungsplanänderung erforderlich. Für das Austraghaus ist die Sonderfläche „Hofstelle“ gem. § 44 TROG und für den Lagerschuppen eine Sonderfläche im Freiland gem. § 47 auszuweisen.

In einer Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft wurde die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit bereits bestätigt.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird einstimmig der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt. Die Ausarbeitung der erforderlichen Planunterlagen kann in Auftrag gegeben werden.

3.2. Lastenfreistellung GST-Nr. 255, KG Brixlegg - Sigwart/Unterberger

Die Fa. Unterberger will von Sigwart Johann und Anna den vor Jahren von der Fa. Strasser überbauten Grundstücksstreifen (21 m²) aus dem GST-Nr. 255, KG Brixlegg kaufen. Mit dem Grundkauf wird sichergestellt, dass das Gebäude der Fa. Unterberger (ehemals Strasser) zur Gänze am Grundstück der Fa. Unterberger zu liegen kommt.

Am Lastenblatt des GST-Nr. 255 in EZ 49 (Sigwart), Grundbuch 83105 Brixlegg ist die Real-last der Zaunerrichtung und -erhaltung gem. Pkt. 6 Vertrag 1951-10-11 für GST-Nr. 536/2 in EZ 87 zu Gunsten der Marktgemeinde Brixlegg/Öffentliches Gut verbüchert.

Von GST-Nr. 255 soll laut Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Hermann Rieser, GZL. 6696/13T vom 06.06.2013 - welche der Marktgemeinde Brixlegg vorliegt – das Teilstück 1 im Ausmaß von 21 m² lastenfrei abgeschrieben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Freilassung und lastenfreien Abschreibung des im Sachverhalt näher beschriebenen Teilstückes gemäß Vermessungsurkunde GZL. 6696/13T vom 06.06.2013 des Dipl.-Ing. Rieser zu.

3.3. Kaufvertrag Guggenberger Sonja - Verkauf GST-Nr. 561/2, KG Brixlegg

Ein Teil des Wohn- und Geschäftshauses Innsbrucker Straße 42 ragt als Überbau in das GST-Nr. 561/2, EZ 87 KG 83105 Brixlegg, hinein. Dieser vom Überbau umfasste Teil wurde nunmehr vom Zivilgeometer Dipl.-Ing. Gottfried Püllbeck vermessen und hierüber die Vermessungsurkunde vom 28.11.2011 ausgefertigt.

Um Frau Guggenberger die Parifizierung ihres Hauses zu ermöglichen, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg in der Sitzung am 15.12.2011 beschlossen dieses 25 m² große Teilstück aus dem Öffentlichen Gut auszuschneiden, in den Besitz der Marktgemeinde Brixlegg zu übernehmen und an Frau Sonja Guggenberger um den Kaufpreis von € 200,- pro m² zu verkaufen.

Von Notar Dr. Thurner wurde nun ein Kaufvertrag erstellt, in dem Sonja Guggenberger für sich und ihre Rechtsnachfolger der Marktgemeinde Brixlegg das immerwährende unentgeltliche und uneingeschränkte Recht des Gehens und Fahrens sowie der Errichtung und Erhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen auf dem gesamten kaufgegenständlichen Teilstück einräumt.

Die Kosten der Erhaltung dieses Zufahrtsweges einschließlich Schneeräumung und Streuung trägt weiterhin die Marktgemeinde Brixlegg, wobei Frau Sonja Guggenberger bzw. deren Rechtsnachfolger aus der Wegehalterhaftung schad- und klaglos zu halten sind.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen, den von Notar Dr. Thurner ausgearbeiteten Kaufvertrag anzunehmen und zu unterfertigen.

3.4. Verkehrsspiegel Zufahrt Hohlsteinweg 10 - 14

Die Seitenstraße zu den Häusern Hohlsteinweg 10 bis 14 führt unübersichtlich und abschüssig in den geradeaus verlaufenden Hohlsteinweg. Dadurch kommt es vor allem in den Wintermonaten zu gefährlichsten Situationen. Die betroffenen Anrainer haben zur Verbesserung der Verkehrssicherheit einen Antrag um einen Verkehrsspiegel gestellt.

Von der Mehrheit des Bauausschusses wird die Notwendigkeit für einen Spiegel gesehen, wobei von Obm. Gwercher angemerkt wird, dass die unmittelbare Einbindung der Seitenstraße in den Hohlsteinweg lediglich 7 % Gefälle aufweist und ausreichend breit ist. Man kann und soll auch nicht an allen unübersichtlichen Kreuzungen Spiegel aufstellen. Auch bei der Erteilung von Baugenehmigungen muss auf die Übersichtlichkeit von Straßeneinfahrten zukünftig mehr geachtet werden.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen, bei der Einfahrt der Seitenstraße zu den Häusern Hohlsteinweg 10 bis 14 einen Verkehrsspiegel mit 180 Grad Blickwinkel aufzustellen.

3.5. Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-Nr. 86/1, KG Zimmermoos, Feichtner Jakob, Marienhöhe

Jakob Feichtner betreibt auf seiner Liegenschaft Marienhöhe 5, GST-Nr. 86/1 der KG Brixlegg eine Christbaumplantage. Zur besseren Bewirtschaftung beabsichtigt er, ein Einstellgebäude für zwei Anhänger, eine Christbaumkanone (zum Einnetzen der Bäume) sowie zur Lagerung von Brennholz mit einer im Dach integrierten Photovoltaikanlage mit ca. 33 m² Modulfläche und einer Leistung von ca. 5 KWp zu errichten.

Nachdem das Gebäude im Freiland zu liegen kommt, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig. Die für die Widmungsänderung erforderlichen Pläne und Unterlagen liegen vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI. Filzer.Freudenschuss, Wörgl ausgearbeiteten Entwurf GZL. FF091/13 vom 22.11.2013 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Brixlegg im Bereich des Grundstückes Nr. 86/1 (Teilfläche) der KG Zimmermoos durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes Nr. 86/1 (Teilfläche), KG Zimmermoos von derzeit Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude: Zähler 1 = Einstellgebäude SLG-1 gemäß § 47 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.6. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Bereich ÖBB/Niederfeld

Die TIWAG tauscht im Zuge des Parkplatzneubaus auf Bahngrund die bestehende zu schwache Stromleitung gegen ein neues Starkstromkabel (36.000 Volt) und Kabel zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör aus.

Die Kabeltrasse verläuft von der Trafostation Niederfeldweg 10a (Alpenländische Heimstätte, GST-Nr. 105) zum neuen Park&Ride Parkplatz auf Bahngrund und berührt auch die Grundstücke 569/5 sowie 563/2, KG Brixlegg - beide Öffentliches Gut (Wege und Plätze) „Niederfeldweg“.

Die TIWAG stellte nun den Antrag, zur Verlegung, Benützung und Erhaltung der Kabel die erforderlichen Dienstbarkeiten zuzusichern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der TIWAG die Dienstbarkeit für die im Sachverhalt beschriebene Leitung einzuräumen. Der vorliegende Dienstbarkeitszusicherungsvertrag kann unterfertigt werden.

3.7. Straßenvermessung Römerstraße/Judenwiese

Nach Abschluss der Straßenbauarbeiten hat DI. Hermann Rieser das Straßenteilstück Römerstraße/Judenwiese lt. Naturbestand von der Volksschule bis zur Liegenschaft Kaltschmid vermessen.

Die für den Straßenbau beanspruchten Grundstücksflächen wurden flächengleich getauscht oder finanziell abgelöst. Vom Gemeinderat sind die zur Herstellung der Grundbuchsordnung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die gemäß Vermessungsurkunde „Römerstraße – Judenwiese“ des DI. Hermann Rieser, Wörgl, GZL. 5336/08Wa vom 24.09.2013 ausgewiesenen Grundstücksflächen aus dem GST-Nr. 555, KG Brixlegg in EZ 87 aus dem Öffentlichen Gut auszuschneiden und in Gemeindebesitz zu übernehmen. Die ausgeschiedenen Flächen sind laut Plan lastenfrei den angrenzenden Liegenschaften zuzuschreiben.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die laut Vermessungsurkunde des DI. Rieser, GZL. 5336/08Wa ausgewiesenen Flächen aus den angrenzenden privaten Liegenschaften lastenfrei zu übernehmen und dem Öffentlichen Gut GST-Nr. 555, KG Brixlegg zuzuschreiben. Beim Vermessungsamt Kufstein wird zur Herstellung der Grundbuchsordnung ein Antrag gem. § 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz eingebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die gemäß Vermessungsurkunde „Römerstraße – Judenwiese“ des DI. Hermann Rieser, Wörgl, GZL. 5336/08Wb vom 24.09.2013 ausgewiesenen Grundstücksflächen aus dem GST-Nr. 788, KG Zimmermoos in EZ 34 aus dem Öffentlichen Gut auszuschneiden und in Gemeindebesitz zu übernehmen. Die ausgeschiedenen Flächen sind laut Plan lastenfrei den angrenzenden Liegenschaften zuzuschreiben.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die laut Vermessungsurkunde des DI. Rieser, GZL. 5336/08Wb ausgewiesenen Flächen aus den angrenzenden privaten Liegenschaften lastenfrei zu übernehmen und dem Öffentlichen Gut GST-Nr. 788, KG Brixlegg zuzuschreiben.

Beim Vermessungsamt Kufstein wird zur Herstellung der Grundbuchsordnung ein Antrag gem. § 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz eingebracht.

3.8. Grundpacht Arnold, Innweg 11

Arnold Karl und Hermine haben auf dem Gemeindegrundstück 217/2 eine Parkplatzfläche gepachtet. Sie wollen jetzt diesen Parkplatz aufgeben und wollen dafür die unmittelbar vor ihrem Haus Innweg 11 liegende Grundfläche pachten.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen, den Grundstreifen zwischen Haus Innweg 11 und Straße (Innweg) aus GST-Nr. 221, KG Brixlegg, mit einem Ausmaß von ca. 30 m² (Dreieck), an Karl und Hermine Arnold zu verpachten. Der Grund wird gegen jederzeitigen Widerruf und Bezahlung des Anerkennungsziuses zur Verfügung gestellt.

4. Überprüfungsausschuss-Sitzung vom 10.10.2013

Das Protokoll über die Sitzung vom 10.10.2013 wird vom Gemeinderat übereinstimmend zur Kenntnis genommen. Erfreulicherweise hat sich die Auslastung des Altersheimes auch wegen der Bemühungen des Überprüfungsausschusses wesentlich verbessert und liegt im November 2013 bei 97 %.

5. Budgetklausur vom 03.12.2013 mit Beschlussfassung über:

5.1. Voranschlag 2014

Der Haushaltsplanentwurf wurde gegenüber dem in der Gemeinderatssitzung vom 04.12.2013 vorgelegten Unterlagen aufgrund der Vorgaben der Gemeinderevisoren der Bezirkshauptmannschaft Kufstein in folgenden Punkten abgeändert:

1. Die vierte und letzte Rate der Bedarfszuweisung des Landes zum Grundstücksankauf Haus der Generationen wird nicht in der vollen Höhe von € 300.000,--, sondern nur in der Höhe von € 50.000,-- zur vorzeitigen Tilgung des Darlehens bei der Hypo Tirol verwendet. Das heißt, es müssen verteilt über die Restlaufzeit um € 250.000,-- mehr an Tilgung zzgl. Zinsen zurückbezahlt werden.
2. Die Rücklagenzuführung für die Hauptschule wird in den Jahren 2014-2017 (veranschlagt jeweils € 100.000,--) gestrichen. Im Jahr 2017 müssen dann nicht wie geschätzt € 1 Mio. sondern € 1,3 Mio. für die Hauptschule aufgenommen werden.
3. Für das Jahr 2014 muss ein Darlehen zum Ausgleich des Girokontos bei der Raiba MUT über € 250.000,-- im Voranschlag aufgenommen werden. Laufzeit: 3 Jahre bis Ende 2016, jederzeit vorzeitig rückzahlbar.
4. Der Überziehungsrahmen für das Konto bei der Raiba MUT wird von der BH mit € 100.000,-- begrenzt.

Auswirkung auf den Voranschlag und Mittelfristigen Finanzplan:

Die erhöhten Darlehensrückzahlungen bis 2016 werden durch die gestrichene Rücklagenbildung kompensiert. Ab dem Jahr 2017 erhöht sich der Schuldendienst für den Hauptschulankauf um den Mehrbetrag der Darlehensaufnahme zzgl. der dafür anfallenden Zinsen.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird einstimmig der ordentliche Haushalt 2014 wie aufgelegt beschlossen.

Ordentlicher Haushalt	8.016.900 €
Außerordentlicher Haushalt	0 €

5.2. Mittelfristiger Finanzplan 2015-2018

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird einstimmig der im Haushaltsplan 2014 vorgesehene mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2018 mit folgenden Zahlen beschlossen:

	2015	2016	2017	2018
Ordentl. HH	7.943.100 €	8.054.100 €	8.801.100 €	8.354.000 €
Außerordentl. HH	0 €	0 €	2.000.000 €	0 €
Summe	7.943.100 €	8.054.100 €	10.801.100 €	8.354.000 €

5.3. Steuern, Gebühren und Abgaben ab 01.01.2014

Beschluss:

Vom Gemeinderat werden einstimmig folgende Gebühren, Steuern und Abgaben ab 01.01.2014 beschlossen:

ABGABENART	Hebesätze-Sätze (inkl. Ust.)	
<i>Grundsteuer A</i>	<i>500 v. H. des Messbetrages</i>	
<i>Grundsteuer B</i>	<i>500 v. H. des Messbetrages</i>	
<i>Kommunalsteuer</i>	<i>1000 v. H. des Messbetrages = 3 % v. H. der Lohnsumme</i>	
<i>Anwohnerparkkarte Ortszentrum</i>	<i>pro KFZ/Monat ohne UST</i>	16,50 €
<i>Vergnügungssteuer</i>	<i>n.d. Vergnügungssteuergesetz LGBl. 60/82 und 31/86</i>	
<i>Ankündigungsabgabe</i>	<i>n.d. LGBl. Nr. 28/75 und 108/98</i>	

Erschließungsbeitrag	5 v.H.d. Erschließungskostenfaktors € 82,48, das ist € 4,12 gem. § 7 TVAG		5% = 4,12 €
Ausgleichsabgabe	Erschließungskostenfaktor € 82,48 x 20 x Anzahl der fehlenden Parkplätze		
Parkplatzgebühr	täglich	pro Parkplatz	1,60 €
Krämermarkt	pro m ²	Standfläche	10,00 €
	Mindestgebühr		50,00 €
Wasserzählermiete	pro Vj.	2,50 m ³	3,74 €
	pro Vj.	10 m ³	11,54 €
	pro Vj.	Verbundzähler	68,17 €
	pro Vj.	über 40,00 m ³	21,97 €
Wasseranschlussgebühr	pro m ³ Baumasse (§ 2 Abs. 5 TVAG) netto		0,46 €
	für sonstige Anschlüsse, Garten usw.		272,118 €
Wasserbenützungsgeb.	pro m ³ der Bemessungsgrundlage		0,90 €
	Vj. Pauschale ohne Zähler pro 1000m ³ Baumasse (§2 Abs. 5 TVAG)		26,38 €
Kanalanschlussgebühr	pro m ³ Baumasse nach § 2 Abs. 5 TVAG netto		4,83 €
	Niederschlagswässer aus befest.Flächen über 500 m ² / pro m ² netto		4,83 €
Kanalbenützungsgebühr	pro m ³		2,39 €
	Niederschlagswässer aus befest.Flächen über 500 m ² pro m ² /Jahr		0,10 €
Müllabfuhrgebühr	lt. Abfallgebührenordnung		
Rundung wg. 1/4-jährlicher Vorschreibung	Grundgebühr pro Haushalt pro Jahr		58,20 €
	Grundgebühr pro Freizeitwohnsitz pro Jahr*		17,28 €
	Grundgebühr pro Gewerbebetrieb pro Jahr*		136,36 €
	Grundgebühr pro Gastgewerbebetrieb pro Jahr*		204,80 €
	Biogebühr pro Person/Jahr*		16,64 €
	Biogebühr pro Gewerbebetrieb/Jahr*		16,64 €
	Biogebühr pro Gastbetrieb/Jahr*		136,36 €
	Biosack	10 l (26 Stk.)	3,00 €
	Biosack	120 l (10 Stk.)	6,00 €
	Biosack	240 l (10 Stk.)	10,00 €
	Sackhalter für Biosäcke		6,00 €
	Grasschnitt-Tonne 120 l pro Saison (Mai-Oktober)		35,19 €
	Weitere Müllgebühren	Restmüllmenge	
	60 l Müllsack		5,40 €

Grabgebühren		Kategorie A		
	<i>Einzelgrab</i>	<i>die ersten 10 Jahre</i>		<i>136,00 €</i>
	<i>Einzelgrab</i>	<i>Verlängerung von je 5 Jahren</i>		<i>68,00 €</i>
	<i>Doppelgrab</i>	<i>die ersten 10 Jahre</i>		<i>272,00 €</i>
	<i>Doppelgrab</i>	<i>Verlängerung von je 5 Jahren</i>		<i>136,00 €</i>
	<i>Dreifachgrab</i>	<i>die ersten 10 Jahre</i>		<i>408,00 €</i>
	<i>Dreifachgrab</i>	<i>Verlängerung von je 5 Jahren</i>		<i>204,00 €</i>
	Kategorie B			
	<i>Einzelgrab</i>	<i>die ersten 10 Jahre</i>		<i>136,00 €</i>
	<i>Einzelgrab</i>	<i>Verlängerung von je 5 Jahren</i>		<i>136,00 €</i>
	<i>Doppelgrab</i>	<i>die ersten 10 Jahre</i>		<i>272,00 €</i>
	<i>Doppelgrab</i>	<i>Verlängerung von je 5 Jahren</i>		<i>272,00 €</i>
	<i>Dreifachgrab</i>	<i>die ersten 10 Jahre</i>		<i>408,00 €</i>
	<i>Dreifachgrab</i>	<i>Verlängerung von je 5 Jahren</i>		<i>408,00 €</i>
Hundesteuer	<i>pro Hund/jährlich</i>			<i>80,00 €</i>
	<i>jeder weitere Hund/jährlich</i>			<i>160,00 €</i>
	<i>Hundemarke</i>			<i>2,00 €</i>
Wichtige Entgelte und sonstige Einnahmen				
Essen	<i>Essen klein (auch Lehrer NMB und Lebenshilfe)</i>			<i>4,90 €</i>
<i>(inkl. 10 % MWST.)</i>	<i>Essen groß (auch Radfelder VS)</i>			<i>6,50 €</i>
	<i>Subvention für Brixlegger Bezieher</i>			<i>0,50 €</i>
	<i>Essen Kindergarten</i>			<i>2,90 €</i>
	<i>Essen Schulische Tagesbetreuung</i>			<i>3,90 €</i>
	<i>Brixlegger Wichtelfamilie (keine Subvention wg. Boxenstellung d. Gde.)</i>			<i>6,50 €</i>
	<i>Subvention Brixlegger Wichtelfamilie</i>			<i>gestrichen</i>
	<i>Selbstschöpfer</i>			<i>6,50 €</i>
	<i>Essen Gemeindepersonal und SOZSP</i>			<i>4,00 €</i>
	<i>Essen Heimpersonal (Hauptmenü)</i>			<i>3,00 €</i>
	<i>Essen Heimpersonal (Suppe und Salat)</i>			<i>2,00 €</i>
Speise- und Getränkekarte Cafeteria St. Josefsheim inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer				
Heissgetränke	<i>Kleiner Brauner</i>	<i>20%</i>		<i>1,00 €</i>
	<i>Verlängerter</i>	<i>20%</i>		<i>1,20 €</i>
	<i>Latte Macchiato</i>	<i>10%</i>		<i>1,50 €</i>
	<i>Tee, Tee mit Zitrone</i>	<i>10% (Schwarztee 20%)</i>		<i>1,00 €</i>
	<i>Kakao</i>	<i>10%</i>		<i>1,20 €</i>
Alkoholfreie Getränke	<i>Clausthaler alkoholfrei 0,5l</i>	<i>20%</i>		<i>1,50 €</i>
	<i>Mineralwasser 0,3l</i>	<i>20%</i>		<i>1,00 €</i>
	<i>Orangensaft 0,3l</i>	<i>20%</i>		<i>1,00 €</i>
	<i>Limo Orange oder Zitrone 0,3l</i>	<i>20%</i>		<i>1,00 €</i>
	<i>Multivitaminsaft 0,3l</i>	<i>20%</i>		<i>1,00 €</i>
	<i>Coca Cola 0,3l</i>	<i>20%</i>		<i>1,00 €</i>

Alkoholische Getränke	Hirter Bier 0,5l	20%	2,00 €
	Erdinger Weißbier	20%	2,00 €
	Radler 0,5l	20%	2,00 €
	Weiß- oder Rotwein 1/8 l	20%	2,00 €
	Gespritzter Rot/Weiß 1/4 l	20%	2,00 €
Speisen	Kuchen	10%	2,00 €
Eis	Stiel- und Bechereis	10%	lt. Aushang
Anerkennungszins			
Kategorie I: (pro m²)	gepflegter Grund, der sonst durch Gde. gepflegt werden müsste wie Anlagen, Gärten, Klär- u. Kanalanlagen, Kapfer		1,07 €
Kategorie II: (pro m²)	Holzschuppen, Lagerplätze		3,23 €
Kategorie III: (pro m²)	Garagen, Autoabstellplätze, sonstige Bauwerke		5,38 €
Kategorie IV:	Sonderfälle		indiv. Preis
Altersheim-/verpflegsgeb.	pro Tag	Wohnheim	lt. Lds.Reg.
netto	pro Tag	Erhöhte Betreuung 1	lt. Lds.Reg.
	pro Tag	Erhöhte Betreuung 2	lt. Lds.Reg.
	pro Tag	Teilpflege 1	lt. Lds.Reg.
	pro Tag	Teilpflege 2	lt. Lds.Reg.
	pro Tag	Vollpflege	lt. Lds.Reg.
	Kurzzeitpflege		Pflegesatz +10%
	Investitionskostenersatz pro Tag		12,50 €
	Namensetiketten einmalig bei Aufnahme (Kostendeckung) (exkl. 20% MWSt.)		36,00 €
Kindergartengebühr	pro Kind/Monat		40,00 €
	Kinder ab vollend. 4. Lj. (Stichtag 1.9.) pro Jahr		lt. Lds.Reg.
	Auswärtigenzuschlag pro Kind u. Monat	ab 09/14	200,00 €
Schulische Tagesbetreuung (pro Kind)			
	1 Tag pro Woche		15,00 €
	2 Tage pro Woche		20,00 €
	3 Tage pro Woche		25,00 €
	4 Tage pro Woche		30,00 €
	5 Tage pro Woche		35,00 €
Gde.arbeiter/Geräteverleih	pro Stunde	Gemeindearbeiter	41,00 €
	pro Stunde	Traktormiete mit Geräte bzw. Hoftracmiete	41,00 €
	pro Stunde	Grabenverdichter	14,50 €
	pro lfm	Asphaltschneidegerät	2,70 €
	pro km	VW-Pritschenwagen/Caddy	1,30 €
	pro Tag	Entfeuchtungsgerät	5,50 €
Feuerwehrleistungen	lt. Tarifordnung des Lds-Feuerwehrverbandes 2010		

Schwimmbadgebühr	<i>Tageskarte</i>	<i>Erwachsene</i>	3,00 €
	<i>Tageskarte</i>	<i>Kinder</i>	1,00 €
	<i>Tageskarte ab 14.00 Uhr</i>	<i>Erwachsene</i>	2,50 €
	<i>Kurzbadekarte ab 17.00 Uhr /tgl.</i>		1,50 €
	<i>Saisonbadekarte</i>	<i>Kinder</i>	17,00 €
	<i>Saisonbadekarte</i>	<i>Jugendliche</i>	27,00 €
	<i>Saisonbadekarte</i>	<i>Erwachsene</i>	37,00 €
	<i>Kabine</i>	<i>Saison</i>	30,00 €
	<i>Kästchen</i>	<i>Saison</i>	10,00 €
	<i>Kästchen</i>	<i>Einsatz (Tag)</i>	3,50 €
	<i>Kästchen</i>	<i>pro Tag</i>	0,50 €

5.4. Darlehensaufnahme und Kontokorrentkredit - Ausgleich Kontoüberzug bei der Raiba MUT

Zur Finanzierung verschiedenster Vorhaben und Zahlungsverpflichtungen musste das Girokonto bei der Raiffeisenbank Mittleres Unterinntal überzogen werden. Der dafür erforderliche Kontokorrentkredit wurde für das Jahr 2013 von der Gemeindeaufsichtsbehörde bewilligt, wobei zur Abdeckung des Kontoüberzuges in der angenommenen Höhe von € 500.000,- eine Regelung gefunden werden muss.

Von den Gemeinderevisoren wurde nun am 05.12.2013 folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

1. Die vierte und letzte Rate der Bedarfszuweisung des Landes zum Grundstücksankauf „Haus der Generationen“ wird nicht in der vollen Höhe von € 300.000,-, sondern nur in der Höhe von € 50.000,-, zur vorzeitigen Tilgung des Darlehens bei der Hypo Tirol verwendet. Das heißt, es müssen verteilt über die Restlaufzeit um € 250.000,- mehr an Tilgung zzgl. Zinsen zurückbezahlt werden. Die frei werdenden € 250.000,- sind zur Abdeckung des Girokontos zu verwenden.
2. Für das Jahr 2014 muss ein Darlehen zum Ausgleich des Girokontos bei der Raiffeisenbank Mittleres Unterinntal (MUT) über € 250.000,- im Voranschlag aufgenommen werden. Laufzeit: 3 Jahre bis Ende 2016, jederzeit vorzeitig rückzahlbar.
3. Die Rücklagenzuführung für die Hauptschule wird in den nächsten drei Jahren (veranschlagt jeweils € 100.000,-) gestrichen und der freiwerdende Betrag ist zur Rückzahlung des Darlehens bzw. zum Ausgleich des Kontos zu verwenden. Im Jahr 2017 müssen dann nicht wie geschätzt € 1 Mio., sondern € 1,3 Mio. für die Hauptschule aufgenommen werden.
4. Nachdem vor allem in den ersten Monaten des Jahres ein akuter Finanzbedarf besteht, ist ein Kontoüberzug unumgänglich notwendig. Der Überziehungsrahmen für das Gemeindekonto bei der Raiba MUT wird von der BH mit € 100.000,- begrenzt. Ein entsprechender Kontokorrentkredit ist aufzunehmen.

Es wurden nun Angebote bei den örtlichen Geldinstituten eingeholt:

Darlehen über € 250.000,-, Laufzeit 3 Jahre, jederzeitige Tilgungsmöglichkeit:

	Raiba MUT	Sparkasse Rattenberg
Zinssatz	1,5 %	1,43 %
Kontoführung	49,24/p.a.	Keine Gebühr
Nebenkosten	Keine	Keine

Kontokorrentkredit über € 100.000,-- auf Girokonto:

	Raiba MUT		Sparkasse Rattenberg
Zins	2,125%	Zins	1,43%
Rahmenprovision	0.25%	Bereitstellungsprovision	0,25 %

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen, folgende Darlehen bei der Sparkasse Rattenberg aufzunehmen:

a) Darlehen :

Darlehensbetrag: € 250.000,--

Nebenkosten: keine

Laufzeit: 3 Jahre

Tilgung: 3 Pauschalraten, kostenlose vorzeitige Tilgungsmöglichkeit (auch Teilbeträge)

Zinssatz: 1,43 % p.a. (Bindung an 3- Monats-Euribor)

Verzinsung: halbjährlich dekursiv

b) Kontokorrentkredit:

Darlehensbetrag: € 100.000,--

Nebenkosten (Kreditkosten): keine

Laufzeit: 1 Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit

Zinssatz: 1,43 % p.a.(Bindung an 3- Monats- Euribor)

Bereitstellungsprovision: 0,25 % vom eingeräumten Rahmen

Verzinsung: vierteljährlich dekursiv

Rückzahlung: zur Gänze bei Laufzeitende

6. Umweltausschuss-Sitzung vom 29.10.2013 mit Beschlussfassung über:

6.1. Festlegung Förderungskriterien (Solar-, Windelförderung)

Seit 1999 fördert die Marktgemeinde Brixlegg den Einbau von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung. Die max. Förderhöhe beträgt € 400,-- pro Anlage (10 m² Kollektorfläche). Bisher nahmen 99 Bauträger die Förderung in Anspruch. 2013 waren es vier Förderansuchen. Der Umweltausschuss diskutierte über die Zweckmäßigkeit der Förderung und stellte fest, dass bei neuen Bauvorhaben die Warmwasseraufbereitung mit Solarenergie schon Standard ist. Förderungen sollen vor allem Anreiz geben, Investitionen zur Energieeinsparung und Verringerung des CO²-Ausstoßes zu tätigen. Dazu zählt auch das Dämmen älterer Gebäude, deren Heizwärmebedarf (HWB in kWh/m²a) sehr hoch ist. Eine Förderung für Fenstertausch und/oder Dämmung wäre hier sicher sinnvoll.

Zur Zeit fehlen die finanziellen Mittel für eine effektive Förderung und deshalb schlägt der Umweltausschuss vor, die Förderung für Solaranlagen vorerst noch beizubehalten.

Die Marktgemeinde Brixlegg fördert seit 2008 die Entsorgung von Einwegwindeln. Es werden den Haushalten mit Kleinkindern max. 30 Stk. 60 Liter Restmüllsäcke kostenlos zur Verfügung gestellt. Die aktuelle Förderhöhe beträgt pro Kind somit € 162,--. Es wurden seitdem 139 Förderungen (€ 22.518,--) in Form von Müllsäcken bereitgestellt.

Auch für Personen die an Inkontinenz leiden, können mit einem ärztlichen Attest um Windelsäcke ansuchen. Zur Zeit erhalten 7 Personen monatlich kostenlos einen 60 Liter Sack. Das sind jährliche Fördermittel von € 453,--. Auch hier ist der Umweltausschuss für eine Beibehaltung dieser Förderung, da sie sehr gut bei den Familien ankommt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt über Vorschlag des Umweltausschusses einstimmig, die Solarförderung und Windelförderung im Jahr 2014 wie gehabt fortzusetzen.

6.2. Aktualisierung Müllabfuhrordnung

Die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Brixlegg muss wegen verschiedener Gesetzesänderungen neu beschlossen werden. Die Begriffsbestimmungen in § 2, wie z.B. Siedlungsabfälle, müssen aus dem TAWG neu übernommen werden. Im § 3 „Abfuhrbereich“ wurden die Grundstücke ergänzt, die nicht der Abholpflicht unterliegen (Zimmermoos, usw.). Weiters sind im § 6 „Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle“ einige Positionen neu (Elektronikschrott) bzw. zu aktualisieren (neuer Recyclinghof, neue Kompostanlage).

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg erlässt einstimmig folgende Müllabfuhrordnung zur Regelung der Sammlung und Abfuhr der Abfälle nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL.Nr. 3/2008, in der Fassung LGBL.Nr. 28/2011:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten, im Bereich der Gemeinde, anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Brixlegg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrschutt oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten verbauten Grundstücke der Marktgemeinde Brixlegg, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln und/oder Recyclinghof und/oder Kompostieranlage) zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke:
 - 1. Faberstraße HNr. 1 - 3
 - 2. Faberstraße HNr. 16a - 16f, 17, 17a – 17h
 - 3. Faberstraße HNr. 20b – 20c
 - 4. Faberstraße HNr. 23a – 23c
 - 5. Faberstraße HNr. 25a – 25g
 - 6. Faberstraße HNr. 27a – 27k
 - 7. Faberstraße HNr. 11b, 18a, 18b, 18h, 19i, 19j
 - 8. Hohlsteinweg HNr. 12a, 19, 19a
 - 9. Mariahilfbergl HNr. 8 – 15
 - 10. Mariahilfbergl HNr. 21 – 24, 27a, 27b
 - 11. Marienhöhe HNr. 2 – 4, 7
 - 12. Mehrnsteinweg HNr. 1 – 4c
 - 13. Mühlbichl HNr. 10, 11, 18, 28, 28b, 29, 31, 39 – 43
 - 14. Niederfeldweg HNr. 4, 4a, 8, 13b, 14 – 17
 - 15. Römerstraße HNr. 11
 - 16. Römerstraße HNr. 16b, 16c, 19, 19a, 19b
 - 17. Römerstraße HNr. 20a – 20h
 - 18. Römerstraße HNr. 29a, 31 – 32b, 35, 35a, 37, 39
 - 19. Schulgasse HNr. 2a, 2b, 4, und Römerstraße HNr. 29a
 - 20. Zimmermoos HNr. 1 - 44

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle der unter Punkt (2) d) angeführten Liegenschaften sind zu nachfolgenden Sammelstellen zu verbringen:

1. Faberstraße 1 – 3:
Zufahrtsstraße Lanegg
bei Heilbad Mehrn
2. Faberstraße HNr. 16a - 16f, 17, 17a – 17h
bei Faberstraße 16c, Brücke
3. Faberstraße HNr. 20b – 20c
bei Faberstraße 23
4. Faberstraße HNr. 23a – 23c
bei Kreuzung zu Faberstraße 23a
5. Faberstraße HNr. 25a – 25e
bei Faberstraße 25
6. Faberstraße HNr. 25g, 27a – 27k
bei Faberstraße 27 a, Abbiegung ehem. Gärtnerei Rupprechter
7. Faberstraße HNr. 11b, 18a, 18b, 18h, 19i, 19j
bei Faberstraße 11
bei Faberstraße 19h
bei Faberstraße 19d
8. Hohlsteinweg HNr. 12a, 19, 19a
bei Hohlsteinweg 12, bzw. HNr. 20
9. Mariahilfbergl HNr. 8 – 15
bei Mariahilfbergl 7
10. Mariahilfbergl HNr. 21 – 24, 27a, 27b
bei Kreuzung Mariahilfbergl 27
11. Marienhöhe HNr. 2 – 4, 7
bei Marienhöhe 4, bzw. HNr. 6
12. Mehrsteinweg HNr. 1 – 4c
bei Römerstraße 9, (ehem. Bäckerei Feiersinger)
13. Mühlbichl HNr. 10, 11, 18, 28, 28b, 29, 31, 39 – 43
auf der Durchfahrtsstraße Mühlbichl
14. Niederfeldweg HNr. 4, 4a, 8, 13b, 14 – 17
auf der Durchfahrtsstraße Niederfeldweg
15. Römerstraße 11
bei Römerstraße 12
16. Römerstraße HNr. 16b, 16c, 19, 19a, 19b
bei Römerstraße 17
17. Römerstraße HNr. 20a – 20h
bei Römerstraße 20
18. Römerstraße HNr. 31 – 32b, 35, 35a, 37, 39
bei Römerstraße 28
19. Schulgasse HNr. 2a, 2b, 4, und Römerstraße HNr. 29a
bei Schulgasse 3
20. Ortsgebiet Zimmermoos:
Lehenwald
Abbiegung Zufahrtsstraße Wiesinger
Abbiegung Zufahrtsstraße Heach
Abbiegung Zufahrtsstraße Egg
Zimmermoos 9a, (ehem. Volksschule)
Abbiegung Zufahrtsstraße Holzalpe
Lofert
Kreuzung Abbiegung Zufahrtsstraße Hualach

- (3) Die Entleerung der Sammelstellen im Ortsgebiet Zimmermoos erfolgt bis HNr. 9a (ehem. Volksschule) monatlich. Die Entleerung der Sammelstellen ab Zimmermoos HNr. 9a erfolgt quartalsmäßig.
Die Entleerung der restlichen Sammelstellen erfolgt 14tägig.
- (4) Die Vorschreibung für die Grundstücke in Zimmermoos und Mehrnsteinweg, die nicht der Abholpflicht unterliegen, beträgt 4 Stück 60 Liter Restmüllsäcke pro Jahr und Haushalt, für Ferienhäuser und Zweitwohnsitze 2 Stück 60 Liter Restmüllsäcke pro Jahr und Haushalt. Die restlichen Grundstücke, außerhalb der Abholpflicht liegend, sind mit festen Müllbehältern unter Berücksichtigung des § 4 der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Brixlegg ausgestattet.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- (1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke 60 Liter
 - b) Restmülltonnen 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter
 - c) Restmüllgroßbehälter 770 Liter, 800 Liter und 1100 Liter
 - d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 120 Liter, 240 Liter, 770 Liter und 1.100 Liter
- (2) An Mindestbehältervolumen ist vorzusehen:
 - a) Für den Restmüll:
 - 3,5 Liter pro Einwohner und Woche
 - b) Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:
 - 3 Liter pro Einwohner und Woche ohne Garten
 - 5 Liter pro Einwohner und Woche mit Garten
- (3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Behälter für Restmüll werden wöchentlich oder 14tägig, je nach Bereitstellung innerhalb des Tourenplanes lt. Anschlag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden von November bis April jeden Jahres 14-tägig und von Mai bis Oktober jeden Jahres wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können. Eine Bereitstellung der Müllgefäße an der Grundstücksgrenze oder an der öffentlichen Verkehrsfläche zum Abfuhrzeitpunkt ist nunmehr zulässig.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll wird wöchentlich am der Recyclinghof des Abfallbeseitigungsverbandes Mittleres Unterinntal (AMU), Amerling 141, 6233 Kramsach, entgegengenommen.

Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes werden durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

- (2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die Altstoffe und Verpackungen, Glas, Papier, Kartonagen, Metalle, Styropor, Kunststoff- und Verbundverpackungen, Bauschutt, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Altkleider und Schuhe dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

- (2) **Altglas** ist getrennt nach Weiß- und Buntglas in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof AMU oder der mobilen Sammelstelle der Marktgemeinde Brixlegg einzubringen. Die Aufstellungsorte werden ortsüblich bekanntgegeben.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheibe, Glühbirne, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- (3) Das **Altpapier** ist zu den jeweils ortsüblich bekanntgegebenen Öffnungszeiten am Recyclinghof des AMU in den aufgestellten Großcontainer getrennt zu sammeln. Das im Haushalt gesammelte Altpapier kann auch gebündelt jeden letzten Samstag im Monat zur Sammlung gut sichtbar in Straßennähe bereitgestellt werden.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellphan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- (4) **Kartonagen** können getrennt vom Schwerpapier am Recyclinghof des AMU zu den jeweils ortsüblich bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden.

- (5) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof des AMU oder der mobilen Sammelstelle der Marktgemeinde Brixlegg einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- (6) Der **Haushaltsschrott** kann zu den jeweils ortsüblich bekanntgegebenen Öffnungszeiten am Recyclinghof des AMU abgegeben werden.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zu den Altmetallen gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- (7) **Styropor** kann am Recyclinghof des AMU zu den jeweils ortsüblich bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden.

- (8) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen**, sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof des AMU oder der mobilen Sammelstelle der Marktgemeinde Brixlegg einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- (9) **Altkleider und Schuhe** können am Recyclinghof des AMU zu den jeweils ortsüblich bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (10) **Speisefette/-öle**
Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren des Sammelbehältnisses „ÖLI“ in die Behälter beim Recyclinghof des AMU einzubringen.
- (11) **Bauschutt**
Bauschutt kann am Recyclinghof des AMU zu den jeweils ortsüblich bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (12) **Elektroaltgeräte**
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof des AMU getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
- organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speis Zubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen und bei der Kompostieranlage Do 12:00-20:00 Uhr und Fr/Sa 09:00-20:00 Uhr abzugeben.

§ 8

Verwendung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- (2) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Nachschau der Müllgefäße

Den Beauftragten der Marktgemeinde Brixlegg ist zur Nachschau der Müllgefäße und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

§ 10

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

6.3. Aktualisierung Abfallgebührenverordnung

Die Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Brixlegg muss aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen neu beschlossen werden. Die aktuellen Abfallgebühren sind darin zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg erlässt aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, einstimmig folgende Abfallgebührenverordnung:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr für den Restmüll und Bioabfall.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Gebührentarif

- (1) Die Abfallgebühren werden unter Bedachtnahme auf die bestmögliche Verwirklichung der Grundsätze für die Abfallwirtschaft nach § 4 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, in der jeweils geltenden Fassung vom Gemeinderat so festgesetzt, dass das Aufkommen aus der Grundgebühr und der weiteren Gebühr insgesamt dem Abfallgebührengesetz LGBl. 36/1991 in der Fassung vom 07.11.2013, § 2 Abs. 2, 3 und 4, entspricht.

- (2) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Bemessungsgrundlage der Grundgebühr ist die Haushaltsanzahl je Objekt ohne Berücksichtigung der Personenanzahl im Haushalt. Bei den Betrieben wird zwischen Gewerbe und Gastgewerbebetriebe unterschieden.

Haushalt	€ 57,40 pro Jahr
Freizeitwohnsitz	€ 17,02 pro Jahr
Betrieb	€ 134,48 pro Jahr
Gastbetrieb	€ 201,96 pro Jahr

- a) Betriebe können mit schriftlichem Antrag an den Gemeinderat und unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes eine Abstufung in eine niedrigere Gebührenkategorie beantragen.
- b) Ist die Wohnadresse (Hauptwohnsitz) des Betriebsinhabers mit der Adresse des Betriebes ident bzw. der Betrieb befindet sich am selben Grundstück wie die Wohnung des Betriebsinhabers, wird die Grundgebühr nur für den Betrieb vorgeschrieben.
- c) Hat ein Betriebsinhaber unter derselben Adresse zwei oder mehrere Betriebe (z.B. Handelsbüro und Geschäft), wird die Grundgebühr nur für den Betrieb vorgeschrieben, der in der höheren Gebührenkategorie ist.
- (3) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Für den gemischten Siedlungsabfall (Restmüll):

Pro Messeinheit (Liter) € 0,09

60 Liter Sack für Grundstücke, die nicht der Abholpflicht unterliegen

(laut § 2 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Brixlegg), pro Stück € 5,40

60 Liter Sack, Zukauf, pro Stück € 5,40

Die Müllbehältergröße sowie der Abfuhrzeitraum kann unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Brixlegg individuell abgestimmt auf den Bedarf von jedem Benutzer gewählt werden.

- b) Für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall (Biomüll):

Biomüllgebühr pro Person und Jahr € 16,40

1 Person wird mit 3,5 Liter Bioabfall die Woche bemessen (182 Liter/Jahr).

Biomüllgebühr pro Betrieb und Jahr € 16,40
Betriebsinhaber und die im Haushalt des Betriebsinhabers gemeldeten Personen werden von der Bioabfallgebühr befreit, sofern der Betrieb und die Wohnadresse ident sind.

Biomüllgebühr pro Gastbetrieb und Jahr € 134,48
Betriebsinhaber und die im Haushalt des Betriebsinhabers gemeldeten Personen werden von der Bioabfallgebühr befreit, sofern der Betrieb und die Wohnadresse ident sind.

Grasschnittgebühr pro 120 Liter Biotonne und Saison (Mai bis Oktober) € 34,70
Die Grasschnitt-Biotonne wird in den Monaten Mai bis Oktober jeden Jahres wöchentlich entleert und steht für Eigenkompostierer mit übermäßigem Anteil an Grasschnitt zur Verfügung.

- (4) Die in Abs. 2 und 3 angeführten Gebühren verstehen sich exklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

§ 4

Vorschreibung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn die öffentliche Müllabfuhr nur in einem Teil des Monats benützt wurde. Die Gebühr ist laut Vorschreibung vierteljährlich an das Marktgemeindeamt Brixlegg einzuzahlen. Bei Verspätung, Einschränkung oder Unterbrechung der Müllabfuhr infolge Betriebsstörungen, Reparaturarbeiten udgl. steht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr zu.
- (2) Wird während des Jahres ein Haushalt oder Betrieb neu gegründet bzw. aufgelassen, wird die Abfallgebühr aliquot nach Monaten berechnet.

§ 5

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenverordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

7. Jugend- u. Freizeitausschuss-Sitzung vom 06.11.2013 mit Beschlussfassung über:

7.1. Eislaufplatz

Im heurigen Jahr soll der Eislaufplatz am Sportplatz Brixlegg realisiert werden. Idealerweise sollte Anfang Dezember alles aufgestellt sein, damit die Eisfläche aufgebracht werden kann. Der Ausschuss hat betreffend des Betriebes und der Betreuung des Platzes eine Regelung gefunden, die dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird. Dankenswerter Weise hat sich Gruß Andreas bereit erklärt, die Eisfläche herzustellen. Er wird sich auch um weitere Helfer kümmern.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vom Jugend- und Freizeitausschuss vorgeschlagene Vorgehensweise für den Eislaufplatz zustimmend zur Kenntnis.

8. Sozial- u. Wohnungsausschuss-Sitzung vom 11.11.2013 mit Beschlussfassung über:

8.1. Nachbesetzung Ausschuss- und Ersatzmitglied

Herr Lintner Christian ist nach Ebbs verzogen und kann somit nicht mehr Mitglied im Sozial- und Wohnungsausschuss sein. Aus diesem Grund ist die Stelle neu zu besetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt einstimmig die vom Sozial- und Wohnungsausschuss getroffene Wahl wie folgt:

Mitglied: GR. Karin Rupprechter

Ersatzmitglied: Hermann Thumer

Die Wahl wird von beiden angenommen.

8.2. Wohnungsvergabe Marienhöhe 22b, Top 7 (Brunner)

Christoph Brunner hat mit Schreiben vom 24.09.2013 seine Wohnung im Haus der Alpenländischen Heimstätte - Marienhöhe 22b/Top 7 - gekündigt. Die Wohnung könnte ab 01.01.2014 neu vergeben werden, wobei der Gemeinde das Vergaberecht zusteht.

Beschluss:

Über Vorschlag des Sozial- und Wohnungsausschusses wird mit 14 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (GR Mayr Johannes) beschlossen, die Wohnung Marienhöhe 22b/Top 7 ab voraussichtlich Jänner 2014 an Fr. Helga Braunhofer, Percha 21b, 6235 Reith zu vergeben. Nachdem die übrigen Wohnungswerber alleinstehend sind, ist Frau Braunhofer, die für einen minderjährigen Sohn zu sorgen hat, der Vorzug zu geben.

8.3. Sanierung Gemeindewohnung Marktstraße 14, Top 2 (Oberladstätter)

Die Wohnung Top 2 im Haus Marktstraße 14 (bisher Oberladstätter) wird ab Dezember 2013 frei. Aufgrund von Beschwerden über den Zustand der Wohnung (Feuchtigkeit bzw. Schimmel) ist eine Begehung mit der Hausverwaltung (Hr. Nussbaumer) unbedingt notwendig. Der Ausschuss ist außerdem der Meinung, dass ein Sachverständigengutachten einzuholen ist (ev. Fa. Hillebrand). Erst danach kann über weitere Schritte beraten werden. Vzbgm. Mittner wird sich um die Angelegenheit kümmern.

9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten

9.1. Nachlass Gemeindegebühren 2013 - Marktmusikkapelle Brixlegg

Die Marktmusikkapelle Brixlegg hat um Nachlass der im Jahr 2013 entstandenen Gemeindegebühren angesucht.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen, der Marktmusikkapelle Brixlegg die im Jahr 2013 entstandenen Gemeindegebühren in der Höhe von € 259,46 als einmalige Kulturförderung zu erlassen.

9.2. Vergaberichtlinien

Frau Gemeinderat Sigl hat einen Antrag eingebracht, gemäß dem Vergaberichtlinien für die Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinde beschlossen werden sollen. Dazu wird vom Bürgermeister festgestellt, dass die vorgeschlagene Richtlinie nicht umgesetzt werden kann und teilweise den Vorgaben der Tiroler Gemeindeordnung widerspricht. In der Gemeinde bestehen bereits Vorgaben für Anschaffungen und Investitionen und es wird auf die Einhaltung dieser Bestimmungen geachtet.

9.3. Prüfbericht Gemeinderevision

Von der Gemeindeaufsicht wurde in der Marktgemeinde Brixlegg eine Revision durchgeführt und der Prüfbericht ist an die Gemeinde schriftlich ergangen. Der Gemeinderat ist nun aufgefordert zum Bericht Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen. Dabei wird empfohlen, den Prüfbericht dem Prüfungsausschuss vorzulegen, damit sich dieser noch vor der Behandlung im Gemeinderat mit den einzelnen Punkten näher befassen kann.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird einstimmig festgelegt, dass der Prüfbericht in einer eigenen Sitzung des Überprüfungs- und Finanzausschusses behandelt werden soll. Die Sitzung soll in der zweiten oder dritten Jännerwoche stattfinden.

9.4. Freilassungserklärung ÖBB - Wasserleitung Matzen

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Eisenbahnachse Brenner, Zulaufstrecke Nord, Abschnitt Kundl/Radfeld-Baumkirchen“ hat die ÖBB-Infrastruktur AG mit dem Eigentümer des Gst.Nr. 1493, EZ 386, KG 83116 Reith einen Kaufvertrag über eine Teilfläche dieses Grundstückes im Ausmaß von 201 m² abgeschlossen. Im Lastenblatt ist auf gegenständlichem Grundstück unter C-LNR2 eine Reallast zugunsten der Marktgemeinde Brixlegg einverleibt. Diese beläuft sich auf die „Instandhaltung der ganzen Hauptwasserleitung, welche in ihrem Zuge auch durch den Hof auf Gst.Nr. .100/2 führt gemäß Vereinbarung 10.11.1906, fol. 3547, für Schloss Matzen in EZ 56 149“. Da die ÖBB-Infrastruktur AG an einem lastenfreien Erwerb interessiert ist, ersuchen sie um beglaubigte rechtsgültige Unterfertigung einer Freilassungserklärung.

Laut Auskunft des Bezirksgerichtes Rattenberg/Grundbuch, GB-Führer Eberharter handelt es sich um eine Realbelastung, die ausschließlich bei erforderlichen Reparaturarbeiten schlagend wird. Unabhängig davon ist die Frage einer Leitungsneuverlegung zu sehen.

Die Übernahme der Reallast bedeutet für die ÖBB eine wesentliche Belastung, weil sich diese auf den gesamten ÖBB-Besitz auswirkt. Sinnvoll wäre eine Ablöse der Reallast – Instandhaltung der ganzen Hauptwasserleitung lt. Vertrag v. 10.11.1906. Der Vertrag, dessen Inhalt derzeit nicht bekannt ist, liegt nicht in Rattenberg, sondern im Gericht in Innsbruck auf.

Im schlechtesten Fall wäre die Wasserleitung neu zu verlegen, womit eine Ablöse von € 7.200,-- anfallen würde. Die Neubaukosten belaufen sich derzeit auf ca. € 150,--/lfm (100 mm Leitung im Grünland), das wären für 40 lfm € 6.000,-- zuzüglich 20 % MWSt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der ÖBB das Ablöseangebot in der Höhe von € 7.200,-- zu unterbreiten.

10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) GR. Alois Rupprechter erkundigt sich über den ausständigen Baukostenbeitrag der Gemeinde Radfeld für die Errichtung des Skateboardplatzes. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass bisher keine Einigung gefunden werden konnte und dass deshalb vom Land Tirol Hilfestellung zu erwarten ist.
- b) Von mehreren Gemeinderäten werden Mängel beim neuen Altersheim aufgezeigt und in der Folge diskutiert man über die Problematik der Mängelbehebungen.
- c) GR. Johannes Mayr weist darauf hin, dass es beim Abholen der Container am Recyclinghof durch die großen Fahrzeuge zu gefährlichen Situationen kommt und berichtet, dass es sogar zu einem Brand im Dosencontainer gekommen ist, der nur durch die Hilfe der Nachbarn gelöscht werden konnte. Er bekrittelt, dass keine ausreichenden Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sind.

Nicht öffentlicher Teil

11. Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister bedankt sich für die rege und konstruktive Mitarbeit und beschließt die Sitzung. Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am _____ genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat